

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“ (Gedenkstättengesetz - GStG)

Grundsätzlich wird die administrative Auslagerung aus der Bundesverwaltung begrüßt, wiewohl die Art und Weise wie nun die **KZ-Gedenkstätte Mauthausen** organisiert werden soll, keineswegs eine sinnvolle Lösung ist. Die Form einer Bundesanstalt ist nicht geeignet um die vielfältigen Aufgaben der **KZ-Gedenkstätte Mauthausen** zeitgemäß, „effizient“ und zukunftsweisend zu erfüllen. Sinnvoller und den Aufgaben entsprechender wäre hier vergleichbar den Universitäten eine Bildungseinrichtungen des öffentlichen Rechts zu errichten, die in ihren Agenden weitgehend autonom ist und durch mehrjährige Leistungsvereinbarungen und damit gesicherter Finanzierung an Aufträge gebunden ist.

Wenn in den Erläuterung zu lesen ist, dass „nunmehr eine effiziente, inhaltlich autonome, unbürokratische und international vergleichbare Einrichtung etabliert werden“ so werden diese Ziele mit dieser organisatorischen Vorstellung nicht erreicht werden. Was hier unter effizient zu verstehen ist, bleibt meiner Ansicht nach letztlich ungeklärt und ist im Zusammenhang mit einer Gedenkstätte ein höchst fragwürdiger Begriff. Wenn hier wirklich eine Autonomie angestrebt werden würde, so müsste die **KZ-Gedenkstätte Mauthausen** eben vergleichbar den Universitäten tatsächlich eine Bildungseinrichtung des öffentlichen Rechts werden, denn nur diese garantiert weitgehende Autonomie, nicht aber eine Bundesanstalt. Und schließlich hoffe ich doch sehr, dass auch die zukünftige **KZ-Gedenkstätte Mauthausen** bürokratisch im Sinne einer Wahrnehmung von Verwaltungstätigkeiten im Rahmen von Kompetenzen, Rechten und Pflichten arbeiten wird, und hier nicht einer Willkür – als Gegenteil von Bürokratie – Tür und Tor geöffnet wird.

Weiters ist festzuhalten, dass im vorliegenden Entwurf keine **geschlechtergerechte Sprache** verwendet wird. Dies ist jedenfalls zu ändern und auch hier wird das Universitätsgesetz als best practice Version empfohlen.

Was den Namen betrifft so ist die Bezeichnung **KZ-Gedenkstätte Mauthausen** ausreichend.

Aus meiner Sicht ist es jedenfalls gesetzeswidrig **Archivalien des Bundes** einer Bundesanstalt zu übereignen wie das in § 21 vorgesehen ist und in den Erläuternden Bemerkungen dargestellt ist. Diese habe jedenfalls im Eigentum des Bundes zu verbleiben und es sind diesbezüglich Vereinbarungen mit dem zuständigen Österreichischen Staatsarchiv zu treffen.

Die **Verwendung von personenbezogenen Daten** für wissenschaftliche Untersuchungen kann und soll aus meiner Sicht nicht in diesem Gesetz geregelt werden, sondern ist bereits im Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000) insbesondere in §46 geregelt und nur dieses soll zur Anwendung gelangen.

Aus diesen und auch aus den folgenden Gründen wird der vorliegende Entwurf in dieser Form abgelehnt.

Nun zu den einzelnen Punkten:

I. Abschnitt

Ad §1 (3)

Der Sitz der **KZ-Gedenkstätte Mauthausen** sollte jedenfalls ausschließlich in Mauthausen sein. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier eine Außenstelle in Wien sein soll, vor allem weil deren Aufgabenbereich letztlich ungeklärt ist. In den Erläuterungen wird zwar dargelegt, dass die Außenstelle in Wien die Sammlung zur KZ-Gedenkstätte Mauthausen umfasst, in dem die wissenschaftliche Aufarbeitung geleistet wird, warum das aber so sein soll ist nicht nachvollziehbar, soll doch das Depot mit diversen Objekten in Mauthausen eingerichtet werden. Selbstverständlich ist eine Zusammenführung aller Archive, Sammlungen und Materialien in Mauthausen erforderlich. Es liegt der Verdacht nahe, dass hier eine gesetzliche Regelung getroffen wird um Personen, die derzeit in diesem Bereich arbeiten, keine Übersiedlung nach Mauthausen und Umgebung zuzumuten.

Ad §2

Hier wäre es dringend erforderlich, dass auch die Außenlager des KZ Dachau auf österreichischem Gebiet genannt werden um diese jedenfalls in die Bundesanstalt zu integrieren. Der Paragraph müsste daher folgendermaßen lauten:

Die Bundesanstalt soll dazu beitragen, das Wissen über die nationalsozialistischen Massenverbrechen im ehemaligen Konzentrationslager Mauthausen (im Folgenden: KZ Mauthausen), im ehemaligen Konzentrationslager Gusen (im Folgenden: KZ Gusen) sowie in allen Außenlagern, sowie **den Außenlagern des KZ Dachau auf österreichischem Gebiet** im öffentlichen Gedächtnis zu verankern und zu bewahren, die gesellschaftliche Reflexion über deren Ursachen und Folgen zu fördern, über Bezüge zu ~~Phänomenen wie~~ Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, **Sexismus, Homophobie, Antiziganismus** ~~oder~~ **und Völkermord zu forschen**, aufzuklären und diesen **öffentlich** entgegenzutreten. In diesem Sinne hat sie die gemäß § 22 überlassenen Immobilien, die an die in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern begangenen Verbrechen erinnern, zu betreiben. Die Bundesanstalt hat wissenschaftliche, pädagogische, kultur- und gedenkpolitische Aufgaben in gemeinnütziger Weise öffentlich wahrzunehmen. Aufgrund der internationalen und nationalen gesellschafts-, staats- und bildungspolitischen Bedeutung dieser historischen Orte verpflichtet sich der Bund zur ~~nachhaltigen~~ **immerwährenden** Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung durch dauerhafte Finanzierung.

2. Abschnitt

Ad §3 Dieser Paragraph ist folgendermaßen zu ergänzen:

6. die Präventionsarbeit gegen nationalsozialistische Wiederbetätigung, **Rassismus**, Antisemitismus, **Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Homophobie, Antiziganismus** und Demokratiefeindlichkeit;

Ad §4 (1)

Es ist jedenfalls bereits im Gesetz festzuhalten, dass die Kosten der Bundesanstalt die durch das BMI abgedeckt werden zu valorisieren sind. Die nun vorgeschlagene Finanzierung ist jedenfalls nicht geeignet eine dauerhafte Finanzierung sicherzustellen.

Bei den unter (2) genannten Einnahmen unter 5 Punkten ist sicherzustellen, dass hier jedenfalls nur zusätzliche Mittel zur Grundfinanzierung gemeint sein können. Derartige Mittel dürfen selbstverständlich nicht für die Erhaltung und Instandsetzung der überlassenen Immobilien verwendet werden. Diese muss grundsätzlich immer aus Bundesmitteln erfolgen.

Dabei ist zu bemerken, dass die unter 3. genannten Lizenz- oder Leihgebühren höchst zweifelhaft sind. Es muss sichergestellt werden, dass die Verwendung von Archivalien, Objekten etc. die in direktem Zusammenhang mit dem KZ Mauthausen stehen, keinesfalls finanziell verwertet werden dürfen. Es kann nicht sein, dass etwa für Häftlingskleidung, welche in einer Ausstellung außerhalb des KZ Mauthausen verwendet wird, Leihgebühr zu zahlen wäre, oder dass für die Verwendung von Fotomaterial aus dem KZ Mauthausen Gebühren für Reprorechte gezahlt werden müssen. Die Verwendung muss jedenfalls kostenfrei sein.

Ad § 6. (1)

2. „den internationalen, vor allem den europäischen historischen Kontext“ ist derart unkonkret formuliert, dass unklar bleibt worauf hier tatsächlich Bedacht zu nehmen ist, sinnvoller wäre hier diesen Punkt zu streichen

4. „den Schutz der Vertraulichkeit personenbezogener Daten unter besonderer Achtung der Sensibilität der Daten Betroffener“, ist hier ebenfalls zu streichen wird doch in §29 ohnehin auf das DSGVO verwiesen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Datenschutz mit dem Tod erlischt und daher in vielen Fällen gar nicht zur Anwendung kommt. Da es sich hier um Archivgut des Bundes handelt, wäre dieses dem Österreichischen Staatsarchiv abzugeben. In weiter Folge wäre hier eine Novellierung des § 3 Abs 2 Bundesarchivgesetzes durch hin zufügen **6. KZ-Gedenkstätte Mauthausen** anzuregen.

5. und 6. sind ebenfalls zu streichen, denn es ist völlig unklar wie diese Transparenz und wem gegenüber diese gegeben sein soll/muss und die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird bereits in § 4 (3) normiert.

3. Abschnitt

Hier werden die Organe der Bundesanstalt geregelt und dies Konstruktion folgt einem parteipolitischen, sozialpartnerschaftlichem Modell, wie es schon vergessen geglaubt ist. Aber wie man sieht, ist dies leider nicht der Fall sondern wird hier in einer Weise ausgebreitet, dass großer Zweifel darin besteht tatsächlich eine „eine effiziente, inhaltlich autonome, unbürokratische und international vergleichbare Einrichtung“ zu etablieren.

Ad § 8**Das Kuratorium:**

Vergleichbare Institutionen und Einrichtung (zB Museen, Universitäten) haben maximal 9 Personen in ihren Kuratorien/Universitätsräten. Wenn hier die Analogie zur Statistik Österreich gesucht wird (Kuratorium mit 16 Personen) so ist dies vollkommen verfehlt, ist doch hier ein vollkommen anderes Aufgabengebiet gegeben und auch hier kann gesagt werden, dass diese Zusammensetzung und die Zahl der Mitglieder nicht nachvollziehbar ist. Es ist überdies in keiner Weise nachvollziehbar weshalb im Kuratorium auch Institutionen sitzen die keine Eigentümervertreter_innen sind.

Der Paragraph müsste daher lauten:

§ 8. (1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden **von der Bundesregierung und der Oberösterreichischen Landesregierung** für die Funktionsperiode von ~~fü~~**sechs** Jahren bestellt. Dem Kuratorium gehören **neun** Mitglieder an. Für zwei Mitglieder kommt dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, für **zwei Mitglieder** kommen dem **Bundesministerium/der Bundesministerin für Inneres**, für **zwei Mitglieder** kommen dem Bundesminister/der Bundesministerin für Bildung und Frauen für zwei Mitglieder dem Bundesminister/der Bundesministerin für Finanzen und der **Oberösterreichischen Landeregierung für ein Mitglied** das Vorschlagsrecht zu. **Dem Kuratorium haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Bei einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.**

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrem Kreise einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende sowie deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neubestellten Kuratoriums. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist das Kuratorium durch Neubestellung für die Dauer der laufenden Funktionsperiode zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat das Kuratorium die Geschäfte solange weiterzuführen, bis das neubestellte Kuratorium zusammentritt. Eine **einmalige** Wiederbestellung zum Mitglied des Kuratoriums ist zulässig.

Ad § 9

Sitzungen des Kuratoriums

§ 9. (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen. Soweit es erforderlich ist, können darüber hinaus weitere Sitzungen abgehalten werden. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich, **telefonisch** oder auf geeignetem elektronischem Weg unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung **nachweislich** einberufen. Die Geschäftsführung ist von der Einberufung einer Sitzung zu verständigen.

(2) Mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums können unter Angabe der Gründe verlangen, dass der Vorsitz das Kuratorium unverzüglich einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(3) Die Geschäftsführung ist zur Teilnahme an den Sitzungen **prinzipiell verpflichtet** ~~berechtigt~~. In Fällen in denen das Kuratorium Angelegenheiten der Geschäftsführung (zB Abberufung) verhandelt, müssen die Sitzungen ohne Geschäftsführung durchgeführt werden. ~~Sie ist zur Teilnahme~~

~~verpflichtet, wenn dies das Kuratorium verlangt.~~ Den Sitzungen, die sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts befassen, ist jedenfalls der Abschlussprüfer zuzuziehen.

(4) Bei Angelegenheiten, die Förderungen der Bundesanstalt betreffen, dürfen Mitglieder des Kuratoriums, die zugleich Angehörige des Fördergebers oder -nehmers sind und zugleich als Auftrags- oder Fördergeber oder Fördernehmer auftreten, nicht mitstimmen. Ebenso dürfen Mitglieder des Kuratoriums bei Beschlüssen, an denen sie selbst oder einer ihrer Angehörigen beteiligt ist, nicht mitstimmen. **[Hier kann es unter Umständen dazu kommen, dass dann keine Beschlussfähigkeit gegeben ist!]**

(5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. **Ein Mitglied kann maximal zwei Vertretungen wahrnehmen.** Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. **Bei Wahlen kann keine Stimmübertragung stattfinden.** Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

(6) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist **ein Beschlussprotokoll** zu führen, das der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.

(7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich **mit Anspruch auf Kostenersatz und Sitzungsgeld.** ~~ohne Anspruch auf Aufwandsersatz.~~

Ad § 10.

Aufgaben des Kuratoriums

Bei den Aufgaben des Kuratoriums ist dahingehend zu differenzieren, wenn es um die Frage der Organe geht, ist doch das Kuratorium selber Organ.

(4) Das Kuratorium hat den Bundesminister für Inneres zu informieren, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen Grund zur Annahme besteht, dass ein Beschluss oder eine Entscheidung eines **anderen** Organs der Bundesanstalt im Widerspruch zu geltenden Bundesgesetzen oder Verordnungen einer Bundesbehörde oder zu den Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes steht.

(5) Im Rahmen der Aufsicht kommen dem Kuratorium folgende Aufgaben zu:

1. das **Bestellungsrecht** ~~Anhörungsrecht bei Bestellung~~ der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers gemäß § 12 Abs. 1;

2. die ~~Beantragung der~~ Abberufung des Geschäftsführers gemäß § 12 Abs. 2;

~~10. — die Bestellung des wissenschaftlichen Beirates sowie weiterer Mitglieder des gesellschaftlichen Beirats (§ 15 Abs. 4).~~

(6) Der Vorsitzende ist dem Bundesminister für Inneres über die Beschlüsse des Kuratoriums zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Ad § 11.**Beschlüsse des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ~~schriftlich~~ **nachweislich** spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen worden sind, mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und der Vorsitz repräsentiert ist.

Ad § 12.**Bestellung, Abberufung und Rücktritt der Geschäftsführung**

(1) Vom Kuratorium ~~Bundesminister für Inneres ist nach Anhörung des Kuratoriums~~ ist ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin **nach Anhörung und Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats** sowie je ein für den kaufmännischen und den pädagogischen Betrieb ~~ihm~~ verantwortlicher Leiter/**verantwortliche Leiterin** für die Dauer von ~~bis zu fünf~~ **sechs** Jahren zu bestellen. Der Geschäftsführer/**die Geschäftsführerin** führt die Funktionsbezeichnung Direktor/**Direktorin**. Die **einmalige** Wiederbestellung ist möglich.

(2) **Zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung, mehrjähriger Leitungserfahrung, wissenschaftlicher Expertise im Bereich der Zeitgeschichtsforschung und der Fähigkeit zur organisatorischen Leitung bestellt werden. Zur kaufmännischen Leiterin/zum kaufmännischen Leiter kann nur eine Person, mit mehrjähriger Leitungserfahrung und wirtschaftlicher Expertise bestellt werden. Als pädagogische Leiterin/pädagogische Leiter kann nur eine Person, mit mehrjähriger Leitungserfahrung und pädagogischer sowie fachdidaktischer Expertise in der Vermittlung von Zeitgeschichte bestellt werden.**

(3) Auf Bestellung, Abberufung und Rücktritt des Geschäftsführers/**der Geschäftsführerin sowie des kaufmännischen und des pädagogischen Leiters/ der kaufmännischen und der pädagogischen Leiterin/** finden das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, Anwendung. Die vorzeitige Abberufung des Geschäftsführers/**der Geschäftsführerin sowie des kaufmännischen und des pädagogischen Leiters/ der kaufmännischen und der pädagogischen Leiterin/** ist möglich, wenn diese mit ihrer Funktion verbundene Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben. Dies bedarf eines Antrags des Kuratoriums, für den eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich ist. Ist das Kuratorium säumig, kann bei Gefahr in Verzug der Bundesminister für Inneres auch ohne Antrag tätig werden.

(4) Wird ein Bediensteter des Bundes als Geschäftsführer/**als Geschäftsführerin, als kaufmännischer oder pädagogischer Leiter/ kaufmännische oder pädagogische Leiterin** der Bundesanstalt bestellt, so ist er für die Dauer dieses Dienstverhältnisses gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

Ad § 14.**Arbeitsprogramm und Budget**

(1) Die Geschäftsführung erstellt ~~im Einvernehmen mit dem Kuratorium (§ 8) und nach Anhörung~~ **Begutachtung durch den wissenschaftlichen Beirat und Anhörung des gesellschaftlichen Beirats** ~~Fachbeiräte~~ ein langfristiges Gedenkstättenkonzept, **welches vom Kuratorium zu genehmigen ist**. Das langfristige Gedenkstättenkonzept wird **dann** durch den Bundesminister für Inneres und, soweit es

Darstellungen von und allenfalls auch Auswirkungen auf eigentümerseitige Investitionen in die überlassenen Immobilien beinhaltet, auch durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt.

(2) Die Geschäftsführung hat jährlich für das folgende Jahr und darüber hinaus für mindestens drei darauffolgende Kalenderjahre einen Vorhabensbericht inklusive eines Finanz-, Kosten- und Personalplans zu erstellen. Der Vorhabensbericht ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung zu erstellen. Der Vorhabensbericht ist nach Genehmigung des Kuratoriums dem Bundesminister für Inneres und gegebenenfalls (Abs. 1) auch dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bis spätestens zu Beginn des dritten Quartals zur Genehmigung vorzulegen. Sofern der Bundesminister für Inneres und allenfalls der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Genehmigung des Berichts nicht innerhalb von sechs Wochen ab Vorlage verweigert, gilt der Vorhabensbericht als genehmigt. **[Hier ist vollkommen unklar was passiert, wenn die Vorlage verweigert wird]**

(3) Die Geschäftsführung hat dem Bundesminister für Inneres und dem Kuratorium jährlich bis spätestens ~~15. März~~ **30. April** einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie dem Kuratorium einen mit dem Prüfbericht und Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehenen Jahresabschluss samt ~~Lage~~ Bericht vorzulegen. **[Der 15. März ist für einen Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk völlig unrealistisch]**

Ad § 15

Konstituierung der Beiräte

(1) Zur fachlichen Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung und des Kuratoriums werden

1. der wissenschaftliche Beirat und
2. der gesellschaftliche Beirat

konstituiert. Beide Beiräte sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei.

(2) Der internationale, interdisziplinäre, wissenschaftliche Beirat besteht aus ~~fünf bis acht~~ **sechs** Mitgliedern und wird auf Vorschlag von **folgenden Institutionen bestellt:** ~~der Geschäftsführung vom Kuratorium bestellt.~~

- je drei von der Österreichischen Universitätenkonferenz zu nominierende Expertinnen / zu nominierende Experten auf dem Gebiet der Zeitgeschichte

- ein Experte/eine Expertin vom Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands

- ein Experte/eine Expertin vom Österreichisches Nationalkomitee des International Council of Museums (ICOM);

- ein Experte/eine Expertin vom Verein Nationalsozialismus und Holocaust: Gedächtnis und Gegenwart

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats müssen jedenfalls über passive Deutsch-Kenntnisse verfügen. Dem wissenschaftlichen Beirat haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Bei einer

ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.

(3) Der gesellschaftliche Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem Vertreter/~~einer Vertreterin~~ des Comité International de Mauthausen,
2. aus einem Vertreter/~~einer Vertreterin~~ des Mauthausen Komitee Österreichs,
3. aus je einem Vertreter/~~einer Vertreterin~~ der Gründungsinstitutionen des Mauthausen Komitee Österreichs: dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Israelitischen Religionsgesellschaft - Bund der jüdischen Gemeinden Österreichs,
4. aus einem Vertreter/~~einer Vertreterin~~ des Bundes Sozialdemokratischer FreiheitskämpferInnen, Opfer des Faschismus und aktiver AntifaschistInnen,
5. aus einem Vertreter/~~einer Vertreterin~~ der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten und Bekenner für Österreich,
6. aus einem Vertreter/~~einer Vertreterin~~ des KZ-Verbands/VdA, Bundesverband österreichischer AntifaschistInnen, WiderstandskämpferInnen und Opfer des Faschismus,
7. aus einem Vertreter/~~einer Vertreterin~~ des Kulturvereins der österreichischen Roma,
8. aus einem Vertreter/~~einer Vertreterin~~ der Homosexuellen Initiative Wien,
9. aus einem Vertreter/~~einer Vertreterin~~ von Jehovas Zeugen in Österreich,
10. aus einem Vertreter/~~einer Vertreterin~~ des evangelischen Oberkirchenrats,
11. aus einem Vertreter/~~einer Vertreterin~~ der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich,
- ~~12. aus einem Vertreter des Zukunftsfonds der Republik Österreich [Ist zu streichen, da wahrscheinlicher Fördergeber und kein Repräsentant einer gesellschaftlichen Gruppe]~~
- ~~13. aus einem Vertreter des Nationalfonds der Republik Österreich, [Ist zu streichen, da wahrscheinlicher Fördergeber und kein Repräsentant einer gesellschaftlichen Gruppe und überdies eine Organisationseinheit des Parlaments]~~
- ~~14. aus einem Vertreter der oberösterreichischen Landesregierung, [Diese sollte jedenfalls im Kuratorium vertreten sein]~~
12. aus einem Vertreter/~~einer Vertreterin~~ der Marktgemeinde Mauthausen,
- ~~16. aus einem Vertreter der Bundesarbeitskammer, [Es ist nicht nachvollziehbar weshalb hier die Sozialpartner_innen vertreten sein sollen]~~

~~17. aus einem Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, [Es ist nicht nachvollziehbar weshalb hier die Sozialpartner_innen vertreten sein sollen]~~

~~18. aus einem Vertreter der Vereinigung der Österreichischen Industrie (Industriellenvereinigung) und [Es ist nicht nachvollziehbar weshalb die Industriellenvereinigung vertreten sein sollen]~~

~~19. aus einem Vertreter der Landwirtschaftskammer Österreich.~~

[Es ist nicht nachvollziehbar weshalb hier die Sozialpartner_innen vertreten sein sollen]

13. Österreichische HochschülerInnenschaft

14. Bundesschülervertretung

15. Österreichischer Gemeindebund;

16. Österreichischer Frauenring;

(4) Der gesellschaftliche Beirat kann durch das Kuratorium im Einvernehmen mit der Geschäftsführung um weitere nationale und internationale Mitglieder bis maximal 20 ergänzt werden. Dem gesellschaftlichen Beirat haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Bei einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.

(5) Die Funktionsperiode beider Beiräte beträgt fünf sechs Jahre. Eine wiederholte Entsendung ist einmalig möglich. Die jeweils entsendende Stelle gemäß Abs. 3 nominiert einen Vertreter/eine Vertreterin und Stellvertreter/Stellvertreterin. Hinsichtlich der Abberufung oder des Ausscheidens eines Mitglieds gilt § 8 Abs. 2 und Abs. 3 sinngemäß.

(6) Zur Wahrnehmung des Vorsitzes wählt jeder Beirat aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(7) Die Geschäftsführung hat jene Stellen, die zur Entsendung von Mitgliedern berechtigt sind, hierzu unverzüglich einzuladen und für die Einberufung der konstituierenden Sitzungen zu sorgen.

(8) Die Tätigkeit der Mitglieder der Beiräte ist ehrenamtlich mit Anspruch auf Kostenersatz und Sitzungsgeld. ohne Anspruch auf Aufwandsersatz.

Ad § 16

Aufgaben der Beiräte

(1) Der wissenschaftliche Beirat erarbeitet Empfehlungen zum Aufgabenbereich der Bundesanstalt, begutachtet die von der Bundesanstalt erstellten Konzepte (Projekte, Publikationen, Ausstellungen, Vermittlungsprogramme) insbesondere des Gedenkstättenkonzepts und berät die Bundesanstalt in wissenschaftlichen Belangen. Der gesellschaftliche Beirat berät die Bundesanstalt in grundsätzlichen Angelegenheiten der Bundesanstalt und gibt Empfehlungen. Beide Beiräte sind bei Erstellung des langfristigen Gedenkstättenkonzepts gemäß § 14 Abs. 1 anzuhören.

(2) Das Kuratorium kann einen Beirat mit einer Fragestellung befassen. Diesfalls hat der Beirat in angemessener Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(3) Jeder Beirat erstattet ~~der Geschäftsführung~~ dem Kuratorium jährlich bis spätestens 15. März einen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Ad § 17.

Geschäftsordnungen und Sitzungen der Beiräte

(1) ~~Jeder Beirat~~ Das Kuratorium legt nach seiner konstituierenden Sitzung seine für alle Kollegialorgane eine Geschäftsordnung fest, die insbesondere die Einberufung, den Ablauf, die mögliche Teilnahme Dritter, die Beschlussfähigkeit und die Protokollierung von Sitzungen sowie die Willensbildung bei der Erstattung von Empfehlungen zu regeln hat.

(2) Die Beiräte tagen zumindest ~~einmal~~ zweimal jährlich ~~oder anlassbezogen~~.

(3) Die Geschäftsführung kann an den Sitzungen der Beiräte mit beratender Stimme teilnehmen.

5. Abschnitt

Ad § 21. (1)

Wie bereits angemerkt ist es gesetzeswidrig Archivgut des Bundes an die Bundesanstalt zu übereignen, dies muss im Eigentum des Bundes verbleiben. Das Archivieren von Archivgut der Bundesdienststellen obliegt grundsätzlich dem Österreichischen Staatsarchiv. (§ 3. (1) Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz)). Es ist lediglich möglich, dass der Bundeskanzler wenn es im Interesse einer fachgerechten Archivierung gelegen ist, durch Vertrag geeignete Einrichtungen zur Archivierung von Archivgut des Bundes heranzieht, das in Form von Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial angefallen – nicht aber zum Archivgut in Form von schriftlichen Materialien – und nach dem Bundesarchivgesetz oder auf Grund einer Vereinbarung vom Österreichischen Staatsarchiv zu archivieren ist.

Ad § 29. (2) und (3)

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Selbstverständlich kann und soll in diesem Gesetz nicht normiert werden, in welcher Weise personenbezogene Daten im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen verwendet werden. Dies ist durch das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSGVO 2000) und hier insbesondere in § 46. Wissenschaftliche Forschung und Statistik geregelt. Die Absätze 2 und 3 sind daher zu streichen,

Ad § 35.

Personenbezogene Bezeichnungen

Diese Generalklausel ist zu streichen und es sind durchgängig männliche und weibliche Formen zu verwenden.

Mag. Eva Blimlinger

Wien, am 4. April 2016